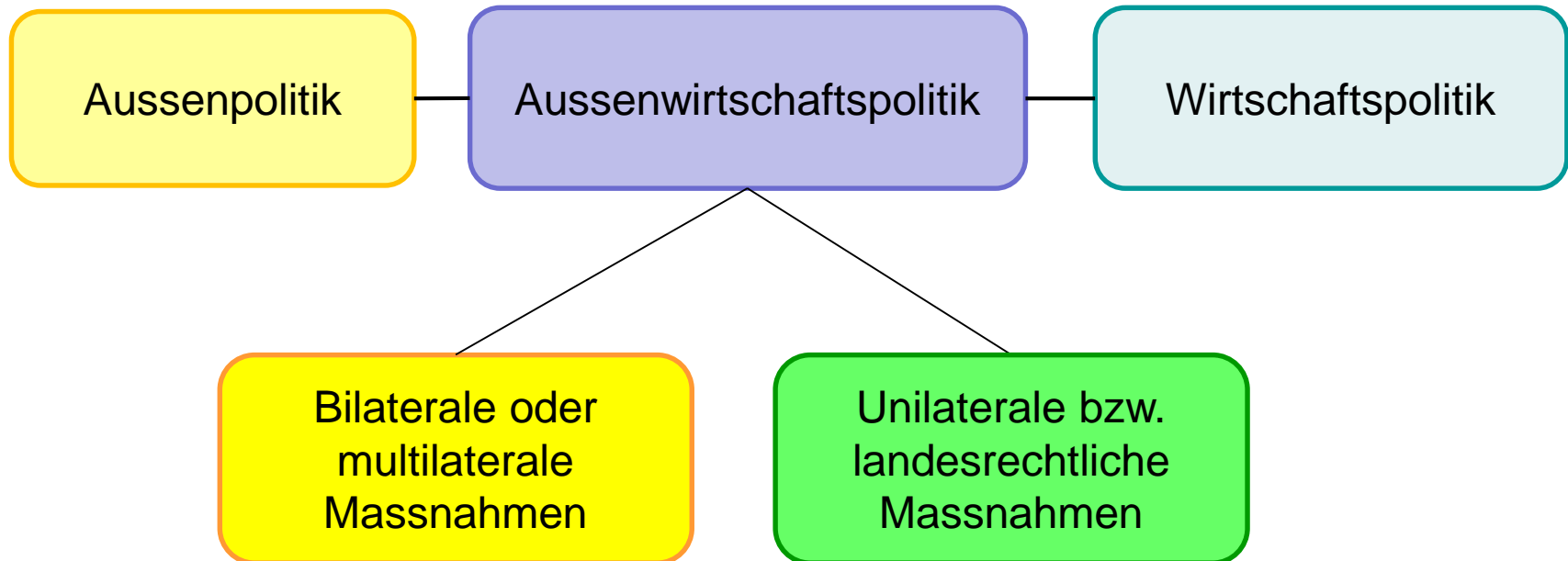


09 Aussenwirtschaftspolitik



09 Aussenwirtschaftspolitik

Verfassungsrechtliche Grundlagen

Art. 101 BV Aussenwirtschaftspolitik

¹ Der Bund wahrt die Interessen der schweizerischen Wirtschaft im Ausland.

² In besonderen Fällen kann er Massnahmen treffen zum Schutz der inländischen Wirtschaft. Er kann nötigenfalls vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abweichen.

Art. 133 BV Zölle

Die Gesetzgebung über Zölle und andere Abgaben auf dem grenzüberschreitenden Warenverkehr ist Sache des Bundes.

09 Aussenwirtschaftspolitik

Verfassungsrechtliche Grundlagen

Art. 54 BV Auswärtige Angelegenheiten

¹ Die auswärtigen Angelegenheiten sind Sache des Bundes.

² Der Bund setzt sich ein für die Wahrung der Unabhängigkeit der Schweiz und für ihre Wohlfahrt; er trägt namentlich bei zur Linderung von Not und Armut in der Welt, zur Achtung der Menschenrechte und zur Förderung der Demokratie, zu einem friedlichen Zusammenleben der Völker sowie zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

³ Er nimmt Rücksicht auf die Zuständigkeiten der Kantone und wahrt ihre Interessen.

09 Aussenwirtschaftspolitik

Maximen der schweizerischen Aussenwirtschaftspolitik

- Freihandel
- Universalität (flächendeckende, ideologiefreie Beziehungen zu anderen Staaten)
- Verzicht auf wirtschaftliche Neutralität (Ausnahme: Verbot der Kriegsmaterialausfuhr an kriegführende Staaten)
- Fairness in den weltwirtschaftlichen Beziehungen (insbesondere Gleichbehandlung, Reziprozität)
- Solidarität mit Entwicklungsländern
- Sicherstellung der Landesversorgung
- Abwägung mit anderen wichtigen Landesinteressen

09 Aussenwirtschaftspolitik

Instrumente der Aussenwirtschaftspolitik

A. Förderung des Aussenhandels

- Abbau und Beseitigung von technischen Handelshemmnissen aufgrund unterschiedlicher nationaler Normen: Harmonisierung oder Anerkennung.
- Exportförderung mittels Exportrisikogarantie, Investitionsrisikogarantie oder anderen staatlichen Leistungen.
- Internationale Handelsabkommen.

B. Einschränkung des Aussenhandels

- Ein- und Ausfuhrverbote oder mengenmässige Beschränkungen (Kontingente).
- Ein- und Ausfuhrüberwachung: Meldungs- oder Bewilligungspflichten.
- Abgaben: Zölle (ev. verbunden mit Mengen, sog. Zollkontingente), Zollzuschläge.
- Staatliche Einfuhrmonopole.

09 Aussenwirtschaftspolitik

Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse vom 6.10.1995 (THG)

Art. 3 Bst. a-c Begriffe

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a. *technische Handelshemmnisse*: Behinderungen des grenzüberschreitenden Verkehrs von Produkten aufgrund:
 1. unterschiedlicher technischer Vorschriften oder Normen,
 2. der unterschiedlichen Anwendung solcher Vorschriften oder Normen
oder
 3. der Nichtanerkennung insbesondere von Prüfungen, Konformitätsbewertungen, Anmeldungen oder Zulassungen;

09 Aussenwirtschaftspolitik

Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse vom 6.10.1995 (THG)

Art. 3 Bst. a-c Begriffe

- b. *technische Vorschriften*: rechtsverbindliche Regeln, deren Einhaltung die Voraussetzung bildet, damit Produkte angeboten, in Verkehr gebracht, in Betrieb genommen, verwendet oder entsorgt werden dürfen, insbesondere Regeln hinsichtlich:
 1. der Beschaffenheit, der Eigenschaften, der Verpackung, der Beschriftung oder des Konformitätszeichens von Produkten,
 2. der Herstellung, des Transportes oder der Lagerung von Produkten,
 3. der Prüfung, der Konformitätsbewertung, der Anmeldung, der Zulassung oder des Verfahrens zur Erlangung des Konformitätszeichens;
- c. *technische Normen*: nicht rechtsverbindliche, durch normenschaffende Organisationen aufgestellte Regeln, Leitlinien oder Merkmale, welche insbesondere die Herstellung, die Beschaffenheit, die Eigenschaften, die Verpackung oder die Beschriftung von Produkten oder die Prüfung oder die Konformitätsbewertung betreffen;

09 Aussenwirtschaftspolitik

Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse vom 6.10.1995 (THG)

Art. 4 Ausgestaltung der technischen Vorschriften im Allgemeinen

¹ Technische Vorschriften werden so ausgestaltet, dass sie sich nicht als technische Handelshemmnisse auswirken.

² Sie werden zu diesem Zweck auf die technischen Vorschriften der wichtigsten Handelspartner der Schweiz abgestimmt. Dabei wird darauf geachtet, dass die technischen Vorschriften:

- a. möglichst einfach und transparent sind;
- b. zu einem möglichst geringen Verwaltungs- und Vollzugsaufwand führen.

³ Abweichungen vom Grundsatz von Absatz 1 sind nur zulässig, soweit:

- a. überwiegende öffentliche Interessen sie erfordern;
- b. sie weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels darstellen;
- c. sie verhältnismässig sind.

09 Aussenwirtschaftspolitik

Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse vom 6.10.1995 (THG)

Art. 4 Ausgestaltung der technischen Vorschriften im Allgemeinen

⁴ Interessen nach Absatz 3 Buchstabe a sind der Schutz:

- a. der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit;
- b. des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen;
- c. der natürlichen Umwelt;
- d. der Sicherheit am Arbeitsplatz;
- e. der Konsumentinnen und Konsumenten sowie der Lauterkeit des Handelsverkehrs;
- f. des nationalen Kulturgutes;
- g. des Eigentums.

09 Aussenwirtschaftspolitik

Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse vom 6.10.1995 (THG)

Art. 16a Grundsatz

¹ Produkte dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie:

- a. den technischen Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft (EG) und, bei unvollständiger oder fehlender Harmonisierung in der EG, den technischen Vorschriften eines Mitgliedstaats der EG oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) entsprechen; und
- b. im EG- oder EWR-Mitgliedstaat nach Buchstabe a rechtmässig in Verkehr sind.

² Absatz 1 gilt nicht für:

- a. Produkte, die einer Zulassungspflicht unterliegen;
- b. anmeldepflichtige Stoffe nach der Chemikaliengesetzgebung;
- c. Produkte, die einer vorgängigen Einfuhrbewilligung bedürfen;
- d. Produkte, die einem Einfuhrverbot unterliegen;
- e. Produkte, für die der Bundesrat nach Artikel 4 Absätze 3 und 4 eine Ausnahme beschliesst.

09 Aussenwirtschaftspolitik

Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse vom 6.10.1995 (THG)

Art. 16a Grundsatz

³ Behindert die EG oder ein EG- oder EWR-Mitgliedstaat das Inverkehrbringen schweizerischer Produkte, die den technischen Vorschriften des Bestimmungslandes entsprechen, so kann der Bundesrat verordnen, dass Absatz 1 auf alle oder bestimmte Produkte dieses Handelspartners nicht anwendbar ist.

Art. 16b Massnahmen zur Verhinderung einer Diskriminierung inländischer Hersteller

Hersteller in der Schweiz, die nur für den inländischen Markt produzieren, können ihre Produkte nach den technischen Vorschriften gemäss Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe a in Verkehr bringen.

09 Aussenwirtschaftspolitik

Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse vom 6.10.1995 (THG)

Parlamentarische Initiative Bourgeois vom 17.12.2010 (10.538): "Lebensmittel vom Cassis-de-Dijon-Prinzip ausnehmen"

Bericht WAK-NR vom 8.11.2011:

"Für die Mehrheit der Kommission hat das «Cassis-de-Dijon-Prinzip» im Lebensmittelbereich unerwünschte Folgen (mangelnde Transparenz für die Konsumenten, Unterlaufen der hohen schweizerischen Qualitätsansprüche, Gefährdung der qualitätsorientierten Strategie der Schweizer Landwirtschaft). Ausserdem seien die wirtschaftlichen Vorteile der THG-Revision von 2010 nicht bzw. nicht genügend bestätigt worden, um die Aufrechterhaltung des Prinzips in diesem Bereich zu rechtfertigen."

Stellungnahme BR vom 21.1.2015:

"Auch wenn die empirischen Untersuchungen [...] keine messbare Preiswirkung des «Cassis-de-Dijon-Prinzips» gezeigt haben, bringt das «Cassis-de-Dijon-Prinzip» volkswirtschaftliche Vorteile. Es fördert den Wettbewerb und den grenzüberschreitenden Warenverkehr, ohne die Lebensmittelsicherheit zu gefährden. Aus diesen Gründen stellt das «Cassis-de-Dijon-Prinzip» ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung der Hochpreisinsel Schweiz dar."

09 Aussenwirtschaftspolitik

Bundesgesetz über die Schweizerische Exportrisikoversicherung vom 16.12.2005 (SERVG)



Bedeutung für die Schweizer (Export-)Wirtschaft (2018):

- 934 neu abgeschlossene Versicherungspolicen und grundsätzliche Versicherungszusagen (Vorjahr: 956)
- Eingegangene Versicherungsverpflichtungen von CHF 11.3 Mrd.
- Prämienlös: CHF 94.5 Mio.
- Versicherungsverpflichtungen:
 - betreffend (fast) sämtliche Branchen von Schweizer Exporteuren: Schienenfahrzeuge/Bahntechnik, Maschinenbau, Stromerzeugung, Ingenieurleistungen, Chemie, Pharma, Metallverarbeitung
 - in allen Weltregionen: Ost- und Westeuropa, Naher Osten, Nordafrika, Südasien, Lateinamerika

09 Aussenwirtschaftspolitik

Bundesgesetz über die Schweizerische Exportrisikoversicherung vom 16.12.2005 (SERVG)

- Nachfolgeorganisation der Schweizer Exportrisikogarantie (ERG), einer Organisation des Bundes zur Sicherung von Arbeitsplätzen und zur Förderung des Exports durch Schweizer Unternehmen.
- ERG wurde durch dringlichen Bundesbeschluss vom 28. März 1934 über die Förderung des Exportes durch staatliche Risikogarantie ins Leben gerufen.
- ERG erleichterte Schweizer Exporteuren die Übernahme von Auslandaufträgen, bei denen auf Grund politisch und wirtschaftlich unsicherer Verhältnisse eine Gefährdung des Zahlungseingangs befürchtet werden musste, die im privaten Absicherungsmarkt nicht versicherbar ist.
- Veränderungen der weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen beeinträchtigten Wirksamkeit der ERG erheblich: Privatisierungen in den Importländern führten dazu, dass sich der Anteil der privaten Besteller und Risiken erhöhte.
- ERG konnte Geschäfte mit privaten Bestellern, sog. private Käuferrisiken, jedoch nicht oder nur sehr eingeschränkt versichern.

➔ **Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Exporteure**

09 Aussenwirtschaftspolitik

Bundesgesetz über die Schweizerische Exportrisikoversicherung vom 16.12.2005 (SERVG)

Rechtsform	Öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes
Entstehung	1. Januar 2007 bei Inkrafttreten des SERVG
Rechtliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">• Bundesgesetz über die Schweizerische Exportrisikoversicherung vom 16. Dezember 2005 (SERVG)• Verordnung über die Schweizerische Exportrisikoversicherung vom 25. Oktober 2006 (SERV-V)
Sitz	Zürich
Vorrangige Ziele	<ul style="list-style-type: none">• Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Schweiz• Förderung des Wirtschaftsstandortes Schweiz
Versicherte Risiken	<ul style="list-style-type: none">• Risiken, die nicht marktfähig sind oder für die keine hinreichenden Versicherungsangebote bestehen (Subsidiarität)
Organisation	<ul style="list-style-type: none">• Organisatorisch unabhängig von der Eidgenossenschaft• Verfügt über eigene Organe (Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Revisionsstelle)
Aufsicht	<ul style="list-style-type: none">• Bundesrat

09 Aussenwirtschaftspolitik

Bundesgesetz über die Schweizerische Exportrisikoversicherung vom 16.12.2005 (SERVG)



Voraussetzungen für Versicherungsabschluss:

- Schweizer Exporteur und ausländischer Besteller
- Exportgut hat CH-Ursprung oder einen angemessenen CH-Wertschöpfungsanteil (>50%)
- Kein Kriegsmaterial (davon abgesehen sind sämtliche Branchen zulässig)
- Mit Grundsätzen der SERV-Geschäftspolitik vereinbar (Subsidiarität, Eigenwirtschaftlichkeit, aussenpolitische Verträglichkeit)
- Keine Mindestgrössen, weder in Bezug auf Exporteur noch auf Exportgeschäft

09 Aussenwirtschaftspolitik

Bundesgesetz über die Schweizerische Exportrisikoversicherung vom 16.12.2005 (SERVG)

Art. 11 Versicherung

¹ Die SERV versichert Lieferungen und Dienstleistungen ins Ausland (Exportgeschäfte) gegen Rückstände im Zahlungseingang oder gegen andere Verluste aus Forderungen gegenüber staatlichen oder privaten Schuldnerinnen.

Art. 5 Ziele

Der Bund strebt mit der SERV folgende Ziele an:

- a. die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Schweiz;
- b. die Förderung des Wirtschaftsstandortes Schweiz durch die Erleichterung der Teilnahme der Exportwirtschaft am internationalen Wettbewerb.

09 Aussenwirtschaftspolitik

Bundesgesetz über die Schweizerische Exportrisikoversicherung vom 16.12.2005 (SERVG)

Art. 12 Versicherbare Risiken

¹ Versicherbar sind folgende Risiken:

- a. politische Risiken;
- b. Transferschwierigkeiten und Zahlungsmoratorien;
- c. höhere Gewalt;
- d. das Delkredererisiko, sofern die Versicherungsnehmerin gleichzeitig die Verlustrisiken nach den Buchstaben a–c bei der SERV versichert;
- e. Risiken aus Garantien (Bonds);
- f. Fremdwährungsrisiken in Versicherungsfällen im Zusammenhang mit Risiken nach den Buchstaben a–e (Fremdwährungseventualrisiko).

² Versicherbar sind die Risiken nach Absatz 1 sowohl für den Fall, dass sie sich vor der Lieferung verwirklichen, als auch für den Fall, dass sie sich nach der Lieferung verwirklichen.

09 Aussenwirtschaftspolitik

Exkurs: Exportrisikoversicherung in der EU

- Die EU selbst unterhält bzw. fördert keine Exportkreditversicherungen.
- Exportkreditversicherungen der Mitgliedstaaten müssen mit dem *Beihilfenverbot* gemäss Art. 107 AEUV vereinbar sein.
- Die EU-Kommission hat dazu eine Mitteilung erlassen (vgl. ABI C 392/2012, 1 vom 19.12.2012), wonach sie lediglich staatlich unterstützte Exportkreditversicherungen mit einer Risikolaufzeit von weniger als zwei Jahren als beihilfenrechtlich relevant erachtet. Länger laufende Exportkreditversicherungen decken nach Auffassung der Kommission *nicht marktfähige Risiken* ab, haben somit keine Auswirkungen auf den Wettbewerb und sind deshalb beihilfenrechtlich irrelevant.
- Bei Exportkreditversicherungen mit einer Risikolaufzeit von weniger als zwei Jahren unterscheidet die Kommission wiederum marktfähige Risiken, d.h. wirtschaftliche und politische Risiken für öffentliche und nichtöffentliche Käufer, die in einem EU-Mitgliedstaat, der Schweiz, Norwegen, Island, Australien, Neuseeland, Japan, Kanada oder den USA niedergelassen sind. Staatlich unterstützte Versicherungen gegen solche Risiken sind beihilfenrechtlich grundsätzlich unzulässig. Andere Risiken gelten als nicht marktfähig, und ihre Abdeckung durch staatlich unterstützte Exportkreditversicherungen ist beihilfenrechtlich grundsätzlich zulässig.

10 Aussenwirtschaftspolitik

Unilaterale Beschränkungen des Aussenhandels

Motive:

- Handelspolitik (Retorsionsmassnahmen)
- Übrige Aussenpolitik (z.B. Neutralität)
- Völkerrechtliche Verpflichtungen (z.B. Nonproliferation, UNO-Sanktionen)
- Polizeigüterschutz
- Sicherstellung der Landesversorgung
- Wirtschaftlicher Protektionismus

10 Aussenwirtschaftspolitik

Handelspolitisch motivierte Retorsionsmassnahmen nach dem Bundesgesetz über die aussenwirtschaftlichen Massnahmen vom 25.6.1982

Art. 1 Schutz gegen Auswirkungen ausländischer Massnahmen oder ausserordentliche Verhältnisse im Ausland

Sofern ausländische Massnahmen oder ausserordentliche Verhältnisse im Ausland den Waren-, Dienstleistungs- oder Zahlungsverkehr der Schweiz derart beeinflussen, dass wesentliche schweizerische Wirtschaftsinteressen beeinträchtigt werden, kann der Bundesrat für so lange, als es die Umstände erfordern:

- a. die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren sowie den Dienstleistungsverkehr überwachen, bewilligungspflichtig erklären, beschränken oder verbieten;
- b. den Zahlungsverkehr mit bestimmten Ländern regeln und gegebenenfalls die Erhebung von Beiträgen zur Überbrückung preis- oder währungsbedingter Störungen im Waren-, Dienstleistungs- und Zahlungsverkehr anordnen.

Betreffend Schutzzölle vgl. die analoge Kompetenz des Bundesrates gemäss Art. 7 des Zolltarifgesetzes vom 9.10.1986.

10 Aussenwirtschaftspolitik

Neutralitätspolitisch motivierte Beschränkungen der Kriegsmaterialausfuhr

Art. 107 BV Waffen und Kriegsmaterial

¹ Der Bund erlässt Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition.

² Er erlässt Vorschriften über die Herstellung, die Beschaffung und den Vertrieb sowie über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial.

10 Aussenwirtschaftspolitik

Bundesgesetz vom 13.12.1996 über das Kriegsmaterial (KMG)

Art. 1 Zweck

Das Gesetz bezweckt, durch die Kontrolle der Herstellung und des Transfers von Kriegsmaterial und der entsprechenden Technologie die internationalen Verpflichtungen der Schweiz zu erfüllen sowie ihre aussenpolitischen Grundsätze zu wahren; dabei soll in der Schweiz eine an die Bedürfnisse ihrer Landesverteidigung angepasste industrielle Kapazität aufrechterhalten werden können.

10 Aussenwirtschaftspolitik

Bundesgesetz vom 13.12.1996 über das Kriegsmaterial (KMG)

Art. 5 Begriff des Kriegsmaterials

¹ Als Kriegsmaterial gelten:

- a. Waffen, Waffensysteme, Munition sowie militärische Sprengmittel;
- b. Ausrüstungsgegenstände, die spezifisch für den Kampfeinsatz oder für die Gefechtsführung konzipiert oder abgeändert worden sind und die in der Regel für zivile Zwecke nicht verwendet werden.

² Als Kriegsmaterial gelten zudem Einzelteile und Baugruppen, auch teilweise bearbeitete, sofern erkennbar ist, dass diese Teile in derselben Ausführung nicht auch für zivile Zwecke verwendbar sind.

³ Der Bundesrat bezeichnet das Kriegsmaterial in einer Verordnung.

10 Aussenwirtschaftspolitik

Bundesgesetz vom 13.12.1996 über das Kriegsmaterial (KMG)

Instrumente:

- Verbot bestimmter Waffen: Kernwaffen, biologische Waffen und chemische Waffen sowie Antipersonenminen und Streumunition (Art. 7, 8 und 8a KMG)
- Bewilligungspflichten für Herstellung, Handel, Vermittlung, Ein-, Aus- und Durchfuhr, Übertragung von Immaterialgütern (Art.9-24 KMG)
- Besondere Bewilligungsvoraussetzungen für Auslandsgeschäfte (Art. 22-24 KMG)
- Strafbestimmungen: Verbrechensstraftatbestände und Zuständigkeit der Bundesstrafgerichtsbarkeit (Art.33-40 KMG)
- Nationale und internationale Amtshilfe (Art. 41-42 KMG)

10 Aussenwirtschaftspolitik

Verordnung über das Kriegsmaterial vom 25.2.1998 (KMV)

Art. 5 Bewilligungskriterien für Auslandsgeschäfte

¹ Bei der Bewilligung von Auslandsgeschäften und des Abschlusses von Verträgen nach Artikel 20 KMG sind zu berücksichtigen:

- a. die Aufrechterhaltung des Friedens, der internationalen Sicherheit und der regionalen Stabilität;
- b. die Situation im Innern des Bestimmungslandes; namentlich sind zu berücksichtigen die Respektierung der Menschenrechte und der Verzicht auf Kindersoldaten;
- c. die Bestrebungen der Schweiz im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere der mögliche Umstand, dass das Bestimmungsland auf der jeweils geltenden OECD-DAC-Liste der Empfängerländer öffentlicher Entwicklungshilfe unter den am wenigsten entwickelten Ländern aufgeführt ist;
- d. das Verhalten des Bestimmungslandes gegenüber der Staatengemeinschaft, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des Völkerrechts;
- e. die Haltung der Länder, die sich zusammen mit der Schweiz an internationalen Exportkontrollregimes beteiligen.

10 Aussenwirtschaftspolitik

Verordnung über das Kriegsmaterial vom 25.2.1998 (KMV)

Art. 5 Bewilligungskriterien für Auslandsgeschäfte

² Auslandsgeschäfte und Abschlüsse von Verträgen nach Artikel 20 KMG werden nicht bewilligt, wenn:

- a. das Bestimmungsland in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt ist;
- b. das Bestimmungsland Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzt;
- c. ...
- d. im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt wird; oder
- e. im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben wird.

[...]

⁴ Abweichend von Absatz 2 Buchstabe b kann eine Bewilligung erteilt werden, wenn ein geringes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial zur Begehung von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen eingesetzt wird.

10 Aussenwirtschaftspolitik

Medienmitteilung des SECO vom 26.2.2019 re Ausfuhr von Kriegsmaterial im Jahr 2017:

"Seit dem 1. November 2012 hat die Schweiz die Möglichkeit, sich im Rahmen der Erteilung einer Bewilligung für die Ausfuhr von Kriegsmaterial das Recht auszubedingen, die Einhaltung der notwendigen Nichtwiederausfuhr-Erklärung vor Ort zu überprüfen.

Von diesem Recht Gebrauch machend hat das SECO 2018 in Indonesien, Kasachstan, Katar, Libanon, Litauen, Pakistan und in Südafrika sogenannte Post-shipment Verifications (PSV) durchgeführt.

Die Schweiz ist eines der wenigen Länder, die Kriegsmaterialexporte vor Ort überprüfen. Das SECO wird mit Unterstützung des EDA und des VBS auch in Zukunft PSV durchführen."

10 Aussenwirtschaftspolitik

Bundesgesetz vom 13.12.1996 über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter sowie besonderer militärischer Güter (GKG)

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz soll erlauben, doppelt verwendbare Güter, besondere militärische Güter sowie strategische Güter zu kontrollieren.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für doppelt verwendbare Güter und für besondere militärische Güter, die Gegenstand internationaler Abkommen sind.

² Der Bundesrat bestimmt, welche doppelt verwendbaren Güter und welche besonderen militärischen Güter, die Gegenstand völkerrechtlich nicht verbindlicher internationaler Kontrollmassnahmen sind, diesem Gesetz unterstellt werden.

^{2bis} Er bestimmt zudem, welche strategischen Güter, die Gegenstand internationaler Abkommen sind, diesem Gesetz unterstellt werden

³ Dieses Gesetz gilt nur so weit, als nicht das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996 über das Kriegsmaterial oder das Atomgesetz vom 23. Dezember 1959 anwendbar ist.

10 Aussenwirtschaftspolitik

Güterkontrollverordnung vom 3.6.2016 (GKV)

Dual use-Güter:

- Kategorie 0: Kerntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstung
- Kategorie 1: Besondere Werkstoffe und Materialien und zugehörige Ausrüstung
- Kategorie 2: Werkstoffbearbeitung
- Kategorie 3: Allgemeine Elektronik
- Kategorie 4: Rechner
- Kategorie 5: Telekommunikation und "Informationssicherheit"
- Kategorie 6: Sensoren und Laser
- Kategorie 7: Luftfahrtelektronik und Navigation
- Kategorie 8: Meeres- und Schiffstechnik
- Kategorie 9: Luftfahrt, Raumfahrt und Antriebe

10 Aussenwirtschaftspolitik

Bundesgesetz vom 13.12.1996 über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter sowie besonderer militärischer Güter (GKG)

Art. 6 Verweigerung von Bewilligungen

¹ Die Erteilung von Bewilligungen ist ausgeschlossen, wenn:

- a. die beantragte Tätigkeit internationalen Abkommen widerspricht;
- b. die beantragte Tätigkeit völkerrechtlich nicht verbindlichen internationalen Kontrollmassnahmen widerspricht, die von der Schweiz unterstützt werden;
- c. entsprechende Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz vom 22. März 2002 erlassen worden sind.

^{1bis} Bewilligungen werden zudem verweigert, wenn Grund zur Annahme besteht, dass mit der beantragten Tätigkeit

- a. terroristische Kreise oder das organisierte Verbrechen unterstützt werden könnten;
- b. Internationale kritische Infrastrukturen, an denen die Schweiz beteiligt ist, gefährdet werden könnten.

² Bewilligungen für besondere militärische Güter werden zudem verweigert, wenn die Vereinten Nationen oder Staaten, die sich zusammen mit der Schweiz an internationalen Exportkontrollmassnahmen beteiligen, die Ausfuhr solcher Güter verbieten und wenn sich an diesen Verboten die wichtigsten Handelspartner der Schweiz beteiligen.

10 Aussenwirtschaftspolitik

Aussenpolitisch motivierte Beschränkungen nach dem Bundesgesetz über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen vom 22.3.2002 (EmbG)

Art. 1 Gegenstand

¹ Der Bund kann Zwangsmassnahmen erlassen, um Sanktionen durchzusetzen, die von der Organisation der Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa oder von den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz beschlossen worden sind und die der Einhaltung des Völkerrechts, namentlich der Respektierung der Menschenrechte, dienen.

² Vorbehalten bleiben Massnahmen des Bundesrates zur Wahrung der Interessen des Landes nach Artikel 184 Absatz 3 der Bundesverfassung.

³ Zwangsmassnahmen können namentlich:

- a. den Waren-, Dienstleistungs-, Zahlungs-, Kapital- und Personenverkehr sowie den wissenschaftlichen, technologischen und kulturellen Austausch unmittelbar oder mittelbar beschränken;
- b. Verbote, Bewilligungs- und Meldepflichten sowie andere Einschränkungen von Rechten umfassen.

10 Aussenwirtschaftspolitik

Charta der Vereinten Nationen vom 26.6.1945

Art. 39

Der Sicherheitsrat stellt fest, ob eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt; er gibt Empfehlungen ab oder beschliesst, welche Massnahmen auf Grund der Artikel 41 und 42 zu treffen sind, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren oder wiederherzustellen.

Art. 41

Der Sicherheitsrat kann beschliessen, welche Massnahmen - unter Ausschluss von Waffengewalt - zu ergreifen sind, um seinen Beschlüssen Wirksamkeit zu verleihen; er kann die Mitglieder der Vereinten Nationen auffordern, diese Massnahmen durchzuführen. Sie können die vollständige oder teilweise Unterbrechung der Wirtschaftsbeziehungen, des Eisenbahn-, See- und Luftverkehrs, der Post-, Telegraphen- und Funkverbindungen sowie sonstiger Verkehrsmöglichkeiten und den Abbruch der diplomatischen Beziehungen einschliessen.

10 Aussenwirtschaftspolitik

Aussenpolitisch motivierte Beschränkungen nach dem Embargogesetz

Smart Sanctions:

- Finanzsanktionen (Einfrieren von Geldern und anderen Vermögenswerten, Transaktionsverbot, Investitionsbeschränkungen)
- Restriktionen des Handels mit bestimmten Gütern (z.B. Diamanten, Holz, Öl, Waffen) oder Dienstleistungen
- Reiserestriktionen
- Diplomatische Einschränkungen
- Restriktionen im Kultur- und Sportbereich
- Flugverkehrsbeschränkungen

10 Aussenwirtschaftspolitik

Aussenpolitisch motivierte Beschränkungen nach dem Embargogesetz

Smart Sanctions:

- Art. 16 EmbG: *Das zuständige Departement kann die Anhänge von Verordnungen nach Artikel 2 Absatz 3 nachführen.*
- Pressemitteilung des US OFAC vom 6.4.2018: *"Viktor Vekselberg is being designated for operating in the energy sector of the Russian Federation economy. Vekselberg is the founder and Chairman of the Board of Directors of the Renova Group. The Renova Group is comprised of asset management companies and investment funds that own and manage assets in several sectors of the Russian economy, including energy. In 2016, Russian prosecutors raided Renova's offices and arrested two associates of Vekselberg, including the company's chief managing director and another top executive, for bribing officials connected to a power generation project in Russia."*
- BGE 139 II 384: *"Wer sich gegen seine Aufnahme in den Anhang der Verordnung zur Wehr setzen will, kann nicht die Verordnung als solche anfechten, sondern muss beim zuständigen eidgenössischen Departement die Streichung seines Namens beantragen."*

10 Aussenwirtschaftspolitik

Staatsvertragliche Aussenwirtschaftspolitik

Stufen der wirtschaftlichen Integration:

1. Freihandelszone: Abschaffung tarifärer Hemmnisse im Innenverhältnis;
2. Zollunion: zusätzlich einheitliche tarifäre Hemmnisse im Aussenverhältnis;
3. Gemeinsamer Markt/Binnenmarkt: zusätzlich Abbau nichttarifärer Hemmnisse;
4. Wirtschaftsunion: zusätzlich Koordination der sektoralen Wirtschaftspolitik;
5. Währungsunion: zusätzlich einheitliche Währung.

10 Aussenwirtschaftspolitik

World Trade Organization (WTO)

Grundsätze:

1. Grundsatz der **Nicht-Diskriminierung**
2. Grundsatz der **Transparenz**
3. Grundsatz der **Meistbegünstigung**
4. Grundsatz der **Tarifizierung**
5. Grundsatz der **Zollbindung**
6. Grundsatz der **Inländerbehandlung**
7. **Streitschlichtung** im Rahmen der WTO

10 Aussenwirtschaftspolitik

Welthandelsorganisation (WTO)

Multilaterale Abkommen ("obligatorisch"):

GATT

GATS

TRIPS

Gemeinsamkeiten:

- Meistbegünstigung
- Inländerbehandlung
- Reziprozität
- Abbau der Handelshemmnisse
- Begünstigung der wirtschaftlich schwachen Länder
- Umweltschutz
- Schutzklauseln

Landwirtschaft
Textilien
Investitionen
Ursprungsregeln
Antidumping-Massnahmen
Subventionen usw.

Finanzdienste
Telekommunikation
Transporte

Sonder-
bestimmungen

10 Aussenwirtschaftspolitik

Welthandelsorganisation (WTO)

Plurilaterale Abkommen ("fakultativ"):

- Öffentliches Beschaffungswesen (GPA, ca. 30 Mitglieder)
- Handel mit zivilen Luftfahrzeugen (ca. 20 Mitglieder)

10 Aussenwirtschaftspolitik

Welthandelsorganisation (WTO)

"Strafzölle":

- *Anti-Dumping und Ausgleichszölle, Art. VI GATT: Die Vertragspartner erkennen an, dass das Dumping, welches die Einfuhr von Erzeugnissen eines Landes auf den Markt eines anderen Landes zu einem geringeren Preis als ihrem normalen Wert gestattet, zu verurteilen ist, wenn es einer bei einem Vertragspartner bestehenden Produktion erheblichen Schaden verursacht oder zu verursachen droht, oder wenn es die Schaffung einer inländischen Produktion empfindlich verzögert.*
- *Die Sicherheit betreffende Ausnahmen, Art. XXI Bst. a GATT: Keine Bestimmung des vorliegenden Abkommens soll dahin ausgelegt werden, dass ein Vertragspartner daran gehindert wird, die Massnahmen zu treffen, die er zum Schutz seiner Sicherheit in Kriegszeiten oder im Falle einer anderen ernststen internationalen Spannung für erforderlich hält;*

10 Aussenwirtschaftspolitik

Verhältnis Schweiz – Europäische Union

Wichtige sektorielle Abkommen im Wirtschaftsbereich:

- Freihandelsabkommen (1972)
 - Versicherungsabkommen (1989)
 - Transitabkommen (1992)
 - Agrarabkommen (1999)
 - Abkommen über technische Handelshemmnisse (1999)
 - Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (1999)
 - Landverkehrsabkommen (1999)
 - Luftverkehrsabkommen (1999)
 - Freizügigkeitsabkommen (1999)
 - Abkommen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse (2004)
 - Zinsbesteuerungsabkommen (2004)
-
- "Bilaterale I"
- "Bilaterale II"